

Beschluss

AG Bremen, § 1 GewSchG, §§ 214, 49 ff.
FamFG

**GewaltschutzAO im Eilverfahren für
1 Jahr von Amts wegen**

Auch im Eilverfahren kann die Dauer der gerichtlichen Schutzmaßnahme auf ein Jahr ausgedehnt werden, wenn dies wegen der Schwere des Angriffs erforderlich erscheint (§ 1 GewSchG).

Beschluss des AG Bremen vom 25.08.2016, 71 F 4936/16 EAG S

Aus den Gründen:

Gemäß §§ 214, 49 ff. FamFG waren im Wege der einstweiligen Anordnung Schutzmaßnahmen nach §§ 1 ff. GewSchG anzuordnen. Die Antragstellerin hat deren Voraussetzungen durch Vorlage einer Versicherung an Eides Statt und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes der Frau Dr. ... vom 23.08.2016 glaubhaft gemacht.

Danach hat der Antragsgegner vorsätzlich und widerrechtlich den Körper bzw. die Gesundheit der Antragstellerin verletzt und versucht, die Antragstellerin zu töten (§§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 GewSchG), indem er am 23.08.2016 gegen 4.30 Uhr die Antragstellerin in ihrer Wohnung aufsuchte, ihr wiederholt mit der geballten Faust ins Gesicht und auf den Kopf schlug. Er hielt ihr Nase und Mund zu und begann, sie am Hals zu würgen, diesen Vorgang wiederholte er mehrmals. Währenddessen sagte er ihr, dass er sie umbringen werde. Schließlich trat er der mittlerweile flach auf dem Bauch am Boden liegenden Antragstellerin mehrmals gegen den Kopf und bog schließlich mit beiden Händen ihren Nacken stark zurück, offenbar in der Absicht ihr das Genick zu brechen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind zur Abwendung weiterer bzw. künftiger Verletzungen erforderlich und beruhen auf § 1 Abs. 1 Satz 3 GewSchG.

Die Maßnahmen sollen grundsätzlich befristet werden, insbesondere im Eilverfahren. Wegen der Intensität des Angriffs und mit Rücksicht darauf, dass aufgrund der Strafanzeige der Antragstellerin gegen den Antragsgegner und das daraus absehbar resultierende Strafverfahren noch eine Verbindung zwischen den Beteiligten besteht, war der Zeitraum über das übliche Maß von 6 Monaten hinaus auch in diesem Eilverfahren auf ein Jahr auszudehnen. Der Richter ist insoweit an die Anträge nicht gebunden, sondern muss die erforderlichen und zweckmäßigen Anordnungen treffen.